

Die Berechnung der Fachhochschulreife am Abendgymnasium

Der Erwerb der Fachhochschulreife gliedert sich in einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil

1. Schulischer Teil

Der schulische Teil der FHR kann am Abendgymnasium mit dem Besuch der Kursstufe absolviert werden. Grundlage sind zwei aufeinander folgende Halbjahre: 12.1 + 12.2 oder 12.2 + 13.1 oder 13.1 + 13.2. **Im Folgenden bedeutet „Kurs“ ein Fach in einem Halbjahr.**

Die Berechnung der Fachhochschulreife (FHR) gliedert sich in zwei Blöcke.

Erster Block

In zwei der drei Pflichtkernfächer (PKF) müssen insgesamt vier Kurse belegt sein. Alle vier Kurse werden einfach gewertet. Insgesamt müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit unter fünf Punkten abgeschlossen sein. Welche PKF der Schüler diesem Block zurechnet, erklärt er bei Antragstellung im Rektorat.

Halbjahr:			Summe
1.PKF:			
2.PKF:			
Gesamtsumme 1. Block:			

Zweiter Block

Im dritten PKF und in den beiden Wahlkernfächern (Geschichte und eine Naturwissenschaft) müssen insgesamt sechs Kurse belegt sein. Alle sechs Kurse werden einfach gewertet. Insgesamt müssen hier mindestens 30 Punkte erreicht werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit unter fünf Punkten abgeschlossen sein.

Halbjahr			Summe
3.PKF:			
WKF Geschichte			
WKF:			
Gesamtsumme 2. Block:			

	(Block 1 + Block 2) mal 1,9 = Endergebnis:	
--	---	--

Transformation Punkte – Noten

285-261 = 1,0	220-215 = 1,8	174-170 = 2,6	129-124 = 3,4
260-255 = 1,1	214-210 = 1,9	169-164 = 2,7	123-118 = 3,5
254-249 = 1,2	209-204 = 2,0	163-158 = 2,8	117-113 = 3,6
248-244 = 1,3	203-198 = 2,1	157-153 = 2,9	112-107 = 3,7
243-238 = 1,4	197-192 = 2,2	152-147 = 3,0	106-101 = 3,8
237-232 = 1,5	191-187 = 2,3	146-141 = 3,1	100- 96 = 3,9
231-227 = 1,6	186-181 = 2,4	140-135 = 3,2	95 = 4,0
226-221 = 1,7	180-175 = 2,5	134-130 = 3,3	

2. Berufsbezogener Teil

Die Zuerkennung und die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife erfolgt durch das Abendgymnasium, sofern ein Nachweis

- einer zweijährigen anerkannten Berufsausbildung oder schulischen Berufsausbildung,
- der Durchführung eines einjährigen betrieblichen Praktikums,
- eines mindestens einjährigen beruflichen Praktikums,
- eines Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes oder des Wehr- bzw. Wehersatzdienstes

vorliegt.

In Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium.

Nähere Informationen: Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien Baden-Württemberg vom 17.5.2009 in der jeweils gültigen Fassung.